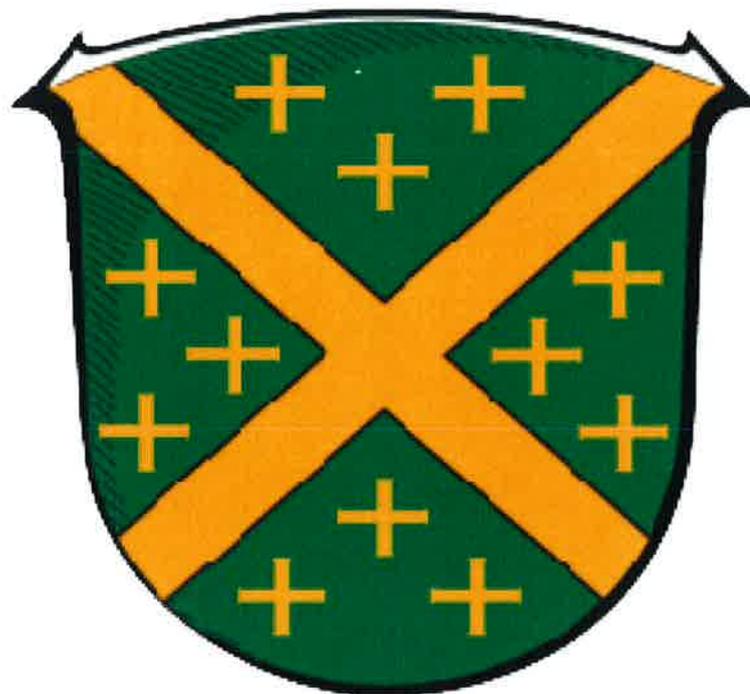


**Gebührensatzung für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren des Marktflecken Merenberg**



Bestehend aus:

Feuerwehrgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 23.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Merenberg in ihrer Sitzung vom 17.12.2015 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist.

Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Besteht neben der Pflicht der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensbekämpfung in den Fällen der Allgemeinen Hilfe die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührenordnung zu erstatten.
- (6) Befreit von den Kosten eines Brandsicherheitsdienstes sind ortsansässige Vereine. Die endgültige Entscheidung über die Kostenbefreiung obliegt dem Leiter der Feuerwehr, in Rücksprache mit dem Ordnungsamt und dem Bürgermeister des Marktflecken Merenberg.
- (7) Ebenso gilt die Kostenbefreiung bei Bränden und der Allgemeinen Hilfe wenn diese nicht vorsätzlich, fahrlässig oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, für Angehörige der Einsatzabteilungen sowie der Ehren- und Altersabteilungen in den Ortsteilfeuerwehren des Marktflecken Merenberg.
- (8) Der Marktflecken Merenberg räumt dem Bund Gebührenfreiheit ein (§8 Abs.2 S.1 BGebG). Dies gilt lediglich im Bezug auf Benutzungsgebühren nicht (§8 Abs.2 S.4 BGebG).

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Gleiches gilt für sonstige Einätze oder Brandsicherheitsdienste.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- (2) Bei Brandsicherheitsdiensten ist die Gebühr durch den Wachführer des Brandsicherheitsdienstes direkt mit dem Veranstalter abzurechnen.

§ 7 Härfefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8
Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

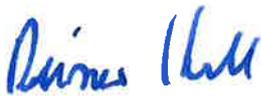
§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 27.05.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 07.01.2016

Für den Gemeindevorstand
des Marktflecken Merenberg



Reiner Kuhl
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Bei der Kostenermittlung wurde Bezug auf das gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen, Stand 13.04.2011, genommen.

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	4,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Erforderliche Ausgaben werden dem Gebühren- und Anlagenschuldner in Rechnung gestellt.
1.4	Verpflegungskostenpauschale bei Brandsicherheitsdiensten (Länger als 4 Stunden)	10,00 € Pro Einsatzkraft

2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	ELW 1	12,50 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	25,50 €
	TSF	20,50 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6 GG	36,50 €
	LF 10/6	36,50 €
	HLF 20/16	45,00 €
2.4	Gerätewagen	
	GW-L	30,00 €
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge	
	MTF	10,00 €
2.6	Mehrzweckanhänger	
	MZA 1	8,00 €

Nr.	Beschreibung	Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen nach Einsätzen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen nach Übungen	45,00 €

4	Atenschutzwerkstatt	
4.1	Atenschutzgerät (Trageplatte und Bebänderung reinigen)	15,00 €
4.2	Lungenautomat (reinigen und trocknen)	5,00 €
4.3	Atenschutzmaske (reinigen und trocknen)	5,00 €
4.4	Atenschutzmaske (desinfizieren, trocknen, prüfen)	9,00 €
4.5	Lungenautomat (desinfizieren, prüfen)	10,00 €
4.6	Atenschutzgerät (desinfizieren und 1/2 - Jahresprüfung)	20,00 €
4.7	Atenschutzgerät (desinfizieren und 6 – Jahresprüfung inkl. Umbau RAT)	45,00 €
4.8	Veratmungsprüfung	15,00 €

4.9	Beschaffung von Ersatzteilen für die Reparatur von Atemschutzgeräten, Atemschutzmasken, Lungenautomaten sowie Flaschenventilen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Anlagenschuldner in Rechnung gestellt, inkl. 10% Aufschlag durch Vorhaltekosten.
4.10	Füllen und Prüfen Atemluftflasche 200 bar / 4 l	7,00 €
4.11	Füllen und Prüfen Atemluftflasche 300 bar / 6 l	8,00 €
4.12	Füllen und Prüfen Atemluftflasche 200 bar / 10 l	10,00 €
4.13	Füllen und Prüfen Atemluftflasche 200 bar / 20 l	20,00 €
4.14	Leihgerät pro Tag	5,00 €
4.15	Arbeiten der Atemschutzwerkstatt auf Zeitbasis Gebührensatz je Stunde	30,00 €

6	Zentralwerkstatt	
5.1	Alle Schlauchtypen reinigen und prüfen	10,00 €
5.2	Alle Schlauchtypen vulkanisieren	12,50 €
5.3	Einbinden von Kupplungen (alle Schlauchtypen)	10,00 €
5.4	Prüfung von Pumpen (alle Pumpen)	15,00 €
5.5	Prüfen Steckleiter nach UVV	15,00 €
5.6	Prüfen Hakenleiter nach UVV	10,00 €
5.7	Prüfen 3-teilige-Schiebeleiter nach UVV	25,00 €
5.8	Prüfen Krankentrage nach UVV	6,00 €
5.9	Prüfen Einreißhaken nach UVV	6,00 €
5.10	Prüfen Feuerwehrleine nach UVV	6,00 €
5.11	Prüfen Feuerwehrhaltegurt nach UVV	6,00 €
5.12	Prüfen Gerätesatz Absturzsicherung (Pro Satz)	25,00 €
5.13	Arbeiten der Zentralwerkstatt auf Zeitbasis Gebührensatz je Stunde	30,00 €
5.14	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet

6	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -Gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

7	Gebühren für besondere Leistungen und Pauschalsätze	
7.1	<ul style="list-style-type: none"> ● Öffnen einer Tür ● Säubern von Verkehrsflächen ● Entfernen von Eiszapfen ● Eigentumssicherung ● Begehungen welche nicht im Zusammenhang mit einer Gefahrenverhütungsschau der Brandschutzaufsicht in Verbindung stehen ● Sonstiges 	Es werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis dem Gebühren- und Anlagenschuldner in Rechnung gestellt.
7.2	Einsatz Öl-Wasserstaubsauger	20,00 € pro Stunde
7.3	Einsatz Elektrotauchpumpe	20,00 € pro Stunde
7.4	Einsatz Motorkettensäge	15,00 € pro Stunde
7.5	Einsatz Stromerzeuger zzgl. Treibstoffe	25,00 € pro Stunde
7.6	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
7.7	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
7.8	Gebühren in sonstigen Fällen	Es werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis dem Gebühren- und Anlagenschuldner in Rechnung gestellt.

8	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte / Ausrüstung	
8.1	Strahlrohr	5,00 € pro Tag
8.2	D-Druckschlauch	5,00 € pro Tag
8.3	C-Druckschlauch	10,00 € pro Tag
8.4	B-Druckschlauch	10,00 € pro Tag
8.5	A-Saugschlauch	10,00 € pro Tag
8.6	Standrohr mit Schlüssel	10,00 € pro Tag
8.7	Verteiler B-CBC	8,00 € pro Tag
8.8	Sonstige Wasserführende Armaturen pro Stück	8,00 € pro Tag
8.9	Feuerlöscher ABC	8,00 € pro Tag
8.10	Kübelspritze	5,00 € pro Tag
8.11	Steckleiterteil	5,00 € pro Tag
8.12	Tragkraftspritze 8/8	15,00 € pro Tag

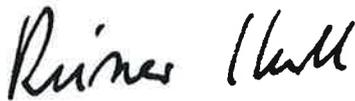
Bescheinigung der Veröffentlichung

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende „Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Merenberg“ gemäß § 6 Abs. (1) der Hauptsatzung des Marktfleckens Merenberg in der Ausgabe des Weilburger Tageblatts vom 12. Januar 2016 veröffentlicht wurde.

Die Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Merenberg tritt damit am 13. Januar 2016 in Kraft.

35799 Merenberg, den 19.01.2016

Der Gemeindevorstand des
Marktfleckens Merenberg



(Reiner Kuhl)
Bürgermeister

